

Jugendordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundsätze der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit des Vereins verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche ganzheitlich sportlich, persönlich und sozial zu fördern.
- (2) Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Fairness, Toleranz, Gewaltfreiheit und des respektvollen Miteinanders.
- (3) Der Verein tritt entschieden jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch entgegen.

§ 2 Organisation der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit im Verein wird grundsätzlich in den Abteilungen durchgeführt.
- (2) Der Vorstand unterstützt und begleitet die Jugendarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

§ 3 Abteilungsjugendwart

- (1) Bei einer entsprechenden Größe oder Bedeutung einer Abteilung soll es Ziel sein, eine für die Jugendarbeit verantwortliche Person (Abteilungsjugendwart) zu benennen.
- (2) Der Abteilungsjugendwart wird vom Abteilungsleiter bestellt und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Abteilungsjugendwart unterstützt die Abteilungsleitung insbesondere bei der Organisation, Koordination und Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung.

§ 4 Zusammenarbeit und Verantwortung

- (1) Die Abteilungen tragen die Verantwortung für die Durchführung der Jugendarbeit in ihrem jeweiligen Sportbereich.
- (2) Der Vorstand kann die Abteilungen bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit beraten und unterstützen.

§ 5 Aufsicht und Verantwortung

- (1) Jugendliche dürfen an Training, Wettkämpfen und Veranstaltungen nur unter Aufsicht geeigneter erwachsener Personen teilnehmen.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind für die sportliche Disziplin und das Verhalten der Jugendlichen während der Vereinsveranstaltungen verantwortlich.
- (3) Die Verantwortung für die gesundheitliche Eignung der Jugendlichen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Geltung von Verbands- und Sportordnungen

Für den sportlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gelten ergänzend die jeweiligen Ordnungen der zuständigen Fachverbände in ihrer gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.